

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

02.02.2024. Jahrgang ° 13 ° Nr. 2

Inhalt:

1. Im Gebiet der Stadt Witten ist das Schiedsamt der nachfolgenden Schiedsamtsbezirke jeweils neu zu besetzen: Schiedsamtsbezirk 1 (Stockum/Wullen) und Vertretung Schiedsamtsbezirk 3 (Annen/ Rüdighausen) Schiedsamtsbezirk 5 (Heven/Crengeldanz) und Vertretung Schiedsamtsbezirk 2 (Innenstadt/ Gedern) 2
2. Achte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 29.01.2024 4
3. Bekanntmachungsanordnung 5
4. Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29.01.2024 6
5. Bekanntmachungsanordnung 7
6. Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 29.01.2024 8
7. Bekanntmachungsanordnung 9
8. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Witten am 05.02.2024, 17 Uhr, im Festsaal des Saalbaus, Bergerstraße 25, 58452 Witten..... 10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Im Gebiet der Stadt Witten ist das Schiedsamt der nachfolgenden Schiedsamsbezirke jeweils neu zu besetzen:
Schiedsamsbezirk 1 (Stockum/Wullen) und Vertretung Schiedsamsbezirk 3 (Annen/Rüdinghausen)
Schiedsamsbezirk 5 (Heven/Crengeldanz) und Vertretung Schiedsamsbezirk 2 (Innenstadt/ Gedern)

Aufgaben einer Schiedsperson als Streitschlichter/Vermittler

Die Schiedsperson ist zur Beilegung von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und für Schlichtungsversuche in Strafsachen zuständig. Ziel der Schiedsperson ist es, den Streit ohne Anrufung des Gerichts beizulegen. Dabei wirkt die Schiedsperson auf den Abschluss von Vergleichen hin oder strebt eine andere Form des außergerichtlichen Ausgleichs zwischen den Parteien an, um so den Rechtsfrieden wiederherzustellen.

Sie bereitet dafür selbständig Schlichtungs- und Sühneverhandlungen mit den streitenden Parteien vor. Diese Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Sie sind gegenüber Privatpersonen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen auch gegenüber Behörden nur in Ausnahmefällen aussagen.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 € gezahlt.

Gesucht werden nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten geeignete Schiedspersonen.

Folgende persönliche Voraussetzungen soll die Schiedsperson für dieses Ehrenamt mitbringen, wobei in Einzelfällen auch Ausnahmen möglich sind:

- ° Alter zwischen 25 und 75 Jahren,
- ° Wohnsitz im Schiedsamsbezirk
- ° hohe Einsatzbereitschaft und Umsicht bei der Ausübung dieser sensiblen Tätigkeit,
- ° Geduld und ein offenes Ohr für die Probleme der Menschen,
- ° Fähigkeit zur digitalen oder analogen Dokumentation des Schiedsverfahrens,
- ° keine gerichtliche Vermögensverfügungsbeschränkung

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die Schiedsperson darf nicht wegen einer psychischen Erkrankung unter Betreuung stehen. Auch kann nicht Schiedsperson werden, wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Strafurteil gerichtlich aberkannt wurde.

Weitergehende Informationen

Die Durchführung einer Informationsveranstaltung mit den zurzeit aktiven Schiedspersonen ist beabsichtigt.

Die Schiedspersonen erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, an speziellen Einführungs- und Vertiefungslehrgängen teilzunehmen.

Die Schiedsperson wird vom Haupt- und Finanzausschuss und vom Rat der Stadt Witten für die Dauer von 5 Jahren gewählt und nach der Wahl durch die Leitung des Amtsgerichts bestätigt und vereidigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.



Die den Schiedsamsbezirken zugehörigen Straßen können unter Tel.: 581-3013 erfragt bzw. auf der Internetseite der Stadt Witten eingesehen werden.

Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens 28.02.2024 an die Stadt Witten, Rechtsamt, Brauckstraße 14, 58454 Witten oder per e-mail an rechtsamt@stadt-witten.de, zu richten.

Witten, 17.01.2024

Der Bürgermeister

König



Achte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 29.01.2024

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung vom 12.12.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten und nachweisen können, dass ihre Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind, fällt in Witten keine Hundesteuer an, soweit sie diese Hunde bereits bei ihrer Ankunft besitzen.

2. Nach § 3 Abs.3 wird folgender § 3 Abs. 4 angefügt:

Für Privatpersonen, die einen Hund aus dem Tierheim Witten-Wetter-Herdecke e.V. übernehmen, kann eine Steuerbefreiung nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei Anmeldung zur Hundesteuer auf Antrag für 12 Monate erteilt werden.

Die Befreiung beginnt in diesem Fall mit der Übernahme des Hundes.

Die Befreiung wird nur einmal innerhalb von drei Jahren ab Übernahme des Hundes aus dem Tierheim Witten-Wetter-Herdecke e.V. gewährt.

Für Dritthunde und alle weiteren Tierheimhunde, die gleichzeitig gehalten werden, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Für Privatpersonen, die einen Hund aus dem Tierheim Witten-Wetter-Herdecke e.V. übernehmen, kann nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises in bestimmten Ausnahmefällen eine unbefristete Befreiung von der Hundesteuer gewährt werden.

Konkret gilt das für Hunde,

a) die schon ein Jahr oder länger im Tierheim Witten-Wetter-Herdecke leben

b) und für Hunde, die im Tierheim Witten-Wetter-Herdecke leben und schon zehn Jahre alt oder älter sind.

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke oder einen von der Verwaltung anderweitig zugelassenen Nachweis der Steuernummer. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke oder einen von der Verwaltung anderweitig zugelassenen Nachweis der Steuernummer ausführen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den zur Kontrolle berechtigten Personen (Bedienstete der Stadt, Polizeibeamte) die gültige Steuermarke oder einen von der Verwaltung anderweitig zugelassenen Nachweis der Steuernummer auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust



der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 11.12.2023 beschlossene achte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 29.01.2024

Der Bürgermeister

König



Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29.01.2024

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 3 des Straßenreinigungsgesetzes vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), sowie des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Stadt Witten vom 10.12.1992 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je angefangenen Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 3,28 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 2,73 EUR. |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung betragen bei 14-täglicher Leerung jährlich für Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

60 l	127,20 EUR
80 l	169,56 EUR
120 l	254,40 EUR
240 l	508,80 EUR
770 l	1.631,88 EUR
1100 l	2.331,24 EUR

Bei wöchentlicher Leerung betragen die Gebühren für ein Restmüllgefäß mit einem Fassungsvermögen von

60 l	254,40 EUR
80 l	339,12 EUR
120 l	508,80 EUR
240 l	1.017,60 EUR
770 l	3.263,76 EUR
1100 l	4.662,48 EUR



Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung ohne Inanspruchnahme der Abfuhr der Biotonne auf Grund von Eigenkompostierung gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Witten betragen bei 14-täglicher Leerung jährlich für Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

60 l	115,20 EUR
80 l	153,60 EUR
120 l	230,40 EUR
240 l	460,80 EUR
770 l	1.478,16 EUR
1100 l	2.111,64 EUR

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 11.12.2023 beschlossene dreiundzwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzsatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 29.01.2024

Der Bürgermeister

König



Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 29.01.2024

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063)

des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des AbwAG (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NW. S. 559), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 15.12.1998 in der z.Zt. geltenden Fassung vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

I. § 7 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- | |
|--|
| 1. Die Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2022 – 31.12.2022 beträgt je m ³ Schmutzwasser insgesamt 2,89 EUR
davon Fortleitungsgebühr 1,40 € und Klärggebühr 1,49 € |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr ab dem 01.01.2022 – 31.12.2022 beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,46 EUR
davon Fortleitungsgebühr 1,00 € und Klärggebühr 0,46 € |
| 3. Die Kleineinleiterabgabe ab dem 01.01.2022 – 31.12.2022 einschließlich Verwaltungskosten beträgt je m ³ Schmutzwasser 0,44 EUR |
| 4. Die Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2023 – 31.12.2023 beträgt je m ³ Schmutzwasser insgesamt 2,77 EUR
davon Fortleitungsgebühr 1,22 € und Klärggebühr 1,55 € |
| 5. Die Niederschlagswassergebühr ab dem 01.01.2023 – 31.12.2023 beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,36 EUR
davon Fortleitungsgebühr 0,92 € und Klärggebühr 0,44 € |



- | | |
|--|-----------------|
| 6. Die Kleininleiterabgabe ab dem 01.01.2023 – 31.12.2023 einschließlich Verwaltungskosten beträgt je m ³ Schmutzwasser | 0,46 EUR |
| 7. Die Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2024 beträgt je m ³ Schmutzwasser insgesamt davon Fortleitungsgebühr 1,46 € und Klärggebühr 1,63 € | 3,09 EUR |
| 8. Die Niederschlagswassergebühr ab dem 01.01.2024 beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr davon Fortleitungsgebühr 1,03 € und Klärggebühr 0,45 € | 1,48 EUR |
| 9. Die Kleininleiterabgabe ab dem 01.01.2024 einschließlich Verwaltungskosten beträgt je m ³ Schmutzwasser | 0,42 EUR |

§ 2

II. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 11.12.2023 beschlossene zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 29.01.2024

Der Bürgermeister

König



Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Witten am 05.02.2024, 17 Uhr, im Festsaal des Saalbaus, Bergerstraße 25, 58452 Witten

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Einführung des Deutschland - Tickets in Form eines Jobtickets für die städtischen Mitarbeitenden
3. Gleichstellungsplan 2024 – 2029
4. Dritte Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung und Richtlinie zur Errichtung von E-Ladesäulen
5. Wittener Gesellschaft für Arbeit und Beschäftigungsförderung mbH - Jahresabschluss 2022
6. Straßenbenennung "St.-Peter-und-Paul-Platz",
Änderung der Beschlussfassung des HFA vom 05.09.2023
7. Benennung von Delegierten für die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 7./8. Mai 2024 in Neuss
8. Stadtwerke Witten GmbH; Besetzung des Aufsichtsrates
9. Siedlungsgesellschaft Witten - Besetzung der Gesellschafterversammlung
10. Haus Herbede Betriebs GmbH - Jahresabschluss 2022
11. Teilgruppenerhöhung der städtischen OGS Pferdebachschule
12. Anträge der Fraktionen:
 - 12.1. Sofortiger Stopp der Wärmeplanung – Finanzierung sichern
-Antrag der CDU-Fraktion vom 24.11.2023
 - 12.2. Prüfauftrag zur Errichtung einer Freiflächen-PV auf dem Gelände des BPlans 262 (Lärmschutzwall an der A43)
-Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 06.12.2023
 - 12.3. Prüfantrag Einheitliches Veranstaltungsmarketing und Öffentlichkeitsarbeit
-Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2023
 - 12.4. Nach- und Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
-Antrag der SPD-Fraktion vom 26.01.2024
13. Anfragen der Fraktionen und Ratsmitglieder gem. § 10 GeschO



Nichtöffentliche Sitzung:

14. Berichte des Bürgermeisters
15. Stadtwerke Witten GmbH - Wirtschaftsplan 2024
16. Siedlungsgesellschaft Witten mbH - Wirtschaftsplan 2024
17. WABE mbH; Wirtschaftsplan 2024
18. Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) - Wirtschaftsplan 2024
19. Anfragen der Fraktionen und Ratsmitglieder gem. § 10 GeschO

gez.

König
Bürgermeister